

Beschlussvorlage

Nr. GR/122/2023

Aktenzeichen	630.039	Datum: 23.10.2023
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Sebastian Falke	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Ortschaftsrat Ehrstädt	Anhörung	30.11.2023	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	05.12.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:

**Stellplatzsatzung Ehrstädt – Satzung der Stadt Sinsheim über örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Ortsteil Ehrstädt
hier: öffentliche Auslegung des Entwurfs (Auslegungsbeschluss)**

Vorschlag / Ergebnis:

1. Der Entwurf für die Stellplatzsatzung Ehrstädt und die Begründung werden vom Gemeinderat gebilligt.
2. Der Entwurf und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Der Zeitraum ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.
3. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 6 LBO BW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Sachverhalt:

Ziel der Stellplatzsatzung Ehrstädt ist es, die Anzahl baurechtlich notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnungen im Ortskern von Ehrstädt von einem auf zwei Stellplätze zu erhöhen. Dies ist möglich entsprechend § 74 Abs. 2 LBO BW, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe eine solche Stellplatzsatzung rechtfertigen.

Insbesondere in den Ortsteilen von Sinsheim zeigt sich, dass je Wohneinheit – also pro Haushalt – überwiegend mehr als ein PKW für die tägliche Lebensführung genutzt wird. Die vom Straßenverkehrsamt des Rhein-Neckar-Kreises jährlich erfassten Kfz-Neuzulassungen für den Ortsteil Ehrstädt steigen trotz stagnierender bzw. rückläufiger Einwohnerzahlen stetig an. Laut Daten des Statistischen Bundesamtes handelt es sich bei der jährlichen Zunahme des Motorisierungsgrad pro Einwohner um eine deutschlandweite Entwicklung.

Der Ortskern von Ehrstädt mit der Ehrenstraße, der Eichwaldstraße, der Hinterdorfstraße sowie der Wassergasse und der Weidengasse liegt im sogenannten „unbeplanten Innenbereich“ nach § 34 Baugesetzbuch. Regelungen zu Stellplätzen sind hier ausschließlich in der LBO BW und nicht in einem Bebauungsplan getroffen.

Bauliche Nachverdichtungen im Ortskern führen dazu, dass auf den privaten Grundstücken zu wenig Kfz-Stellplätze zur Verfügung stehen und stattdessen der öffentliche Straßenraum zum Parken genutzt wird. Dabei ist die aktuell zu beobachtende Wiederbelebung des Ortskerns positiv zu bewerten und mit dem Ortsentwicklungskonzept von 2015 als wichtiges politisches Ziel definiert worden.

Das zunehmende Parken im öffentlichen Straßenraum führt allerdings zu Verkehrsbehinderungen insbesondere für den öffentlichen Nahverkehr, Krankenwagen, Polizei, Müllfahrzeuge usw. sowie zu gefährlichen Situationen insbesondere für Fußgänger und Radfahrer. Das historische Ortsbild von Ehrstädt wird beeinträchtigt, weil der öffentliche Raum zunehmend von parkenden Autos dominiert wird.

Gründe des Verkehrs und auch städtebauliche Gründe, die eine Stellplatzsatzung für den Ortskern von Ehrstädt rechtfertigen, wurden herausgearbeitet und in der Begründung dokumentiert (Anlage 4).

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Sebastian Falke
Amtsleiter

Anlage/n:

1. Übersichtskarte
2. Geltungsbereichskarte
3. Entwurf Satzungstext
4. Begründung der Stellplatzsatzung Ehrstädt